

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 27 (1843)**

47 (21.11.1843)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-796212](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-796212)

## Oldenburgischer Nekrolog.

(Fortsetzung.)

Friedrich Christian von Römer,  
Obergerichts-Advocat in Oldenburg.

geb. d. 12. Nov. 1765. gest. d. 26. Sept. 1842.

Er wurde zu Rastede geboren, wo sein Vater, der Justizrath Christian Friedrich von Römer, Amtmann war; seine Mutter war eine geborne Wardenburg. Den ersten Unterricht erhielt er durch einen Hauslehrer im väterlichen Hause, dann, als sein Vater am 8. Mai 1776 gestorben war, kam er auf die Schule zu Cutin, später auf die zu Oldenburg. Daß seine Schulbildung gründlich war, verdankte er nächst seiner Neigung zu den classischen Studien und seinem Fleiße vorzüglich dem verdienstvollen Rector Manso in Oldenburg, der damals noch im kräftigen Mannesalter stand, und dessen Ruf selbst Schüler aus entfernten Gegenden nach Oldenburg zog.

Im Herbst 1783 bezog er die Universität Göttingen, um die Rechte zu studiren, und seine Neigung für die classischen Studien gab diesem Studiren eine Richtung für die Auffassung der Wissenschaft, welche man damals die elegante Jurisprudenz nannte. Er trieb also dieselbe nicht als bloßes Brodstudium und suchte auch dabei noch in andern Fächern des Wissens mehr und mehr sich auszubilden. Mit einem Freunde vom Eichsfelde besuchte er in den Ferien mehrmals dessen Familie und lernte so die Schwester desselben, Fräulein E. E. von Winzingerode, kennen und lieben. Er vermählte sich mit derselben noch vor seinem Ab-

gange von der Universität und kehrte mit ihr im Frühling 1787 nach Oldenburg zurück. Durch besondere Vergünstigung ward es ihm gestattet, ohne vorgängige Praxis bei einem Untergerichte, sofort zum Hauptexamen zugelassen zu werden; er bestand dasselbe rühmlich und wurde am 7. Aug. 1787 als Obergerichts-Advocat recipirt. Er hatte das Glück, durch zwei tüchtige Advocaten, Gether und Specht, zur Praxis angeleitet zu werden, und als Gether am 20. Dec. 1788 starb, Specht aber im Febr. 1790 im Bisthum Lübek angestellt wurde, erhielt er bald eine ansehnliche Praxis. Diese nahm nach und nach noch immer mehr zu, denn seine Rechtskenntnisse, seine scharfsichtige Auffassung der Sachen, seine vom gewöhnlichen Actenstyl durchaus abweichende lichtvolle und geistreiche, mitunter wichtige Darstellung, sein Muth in der Vertheidigung der Gerechtfame seiner Partheien, machten ihn bald zu dem Gesuchtesten aller Advocaten in Oldenburg, so daß manchmal der Andrang der Geschäfte seine Kräfte überstieg, und er daher weniger wichtigen Sachen nicht seine ganze Aufmerksamkeit zuwenden konnte. Unter diesen Verhältnissen ließ Liebe zu seinem Stande ihn nun nicht daran denken, um eine Anstellung im Staatsdienste sich zu bewerben, die ihm ohnehin auch nicht hätte ersetzen können, was er an Einnahme hätte aufopfern müssen.

Auf diesem höchsten Puncte der Geschäftsthätigkeit und bei der daraus folgenden reichlichen Einnahme traf ihn jedoch im Frühjahr 1811 die französische Occupation des Herzogthums Oldenburg auf eine sehr empfindliche Weise, und seitdem ist er nie wieder im Stande gewesen, diese Stufe nochmals völlig zu erreichen. Die erste Störung in seinen Geschäften war,



daß er als Deputirter des Departements der Wesermündungen eine Reise nach Paris machen mußte. Nachdem nämlich am 28. Februar in Oldenburg dem Kaiser Napoleon gehuldigt war, wurde wie aus den anderen sogenannten hanseatischen Departements, so auch aus dem Departement der Wesermündungen eine Deputation vom Präfecten ernannt, um in vorgeschriebenen Phrasen die Huldigung der Einwohner zu den Füßen des Kaiserthrones niederzulegen \*). Sonderbar genug bestand diese nur aus Oldenburgern, nämlich den Oberlanddrosten von der Decken, dem Grafen Bentinck, dem Justizrath von Halem \*\*) und dem Obergerichts-Advocaten von Römer (Jurisconsulte d'Oldenbourg hieß er im »Moniteur.«) Dieser vielleicht hauptsächlich mit wegen seiner Bekanntheit mit der französischen Sprache gewählt, gab sich vergebens Mühe, dieser Ernennung auszuweichen und nahm am Ende das Ehrenamt nur an, weil er fürchtete, sich zu schaden, wenn er es geradezu ablehnte.

Die Deputation mußte in dem letzten Drittel des Monats April abreisen, aber erst nachdem Napoleon am 16. Juli bei Eröffnung des gesetzgebenden Corps die Besitznahme der hanseatischen Departements öffentlich sanctionirt hatte, konnte sie ihm vorgestellt werden. »Die Grundsätze der englischen Regierung, die Neutralität keiner Flagge anerkennen zu wollen,« sagte er in seiner Eröffnungsrede, »haben mich gezwungen, der Ausflüsse der Ems, der Weser und der Elbe mich zu versichern; auch eine innere Verbindung mit der Ostsee ward mir unumgänglich nöthig. Nicht den Umfang meiner Staaten habe ich erweitern, sondern die Hülfsmittel für die Seemacht vermehren wollen.«

Am 31. Juli wurden die elf Deputirten der drei Departements, in eine einzige Deputation vereinigt, dem auf seinem Throne sitzenden Kaiser durch den Fürsten Erzkanzler, der zur Rechten am Fuße des Thrones stand, vorgestellt. Der Ceremonienmeister, Graf Segur, hatte sie

eingeführt; unmittelbar vor ihnen hatte eine Deputation des gesetzgebenden Corps Audienz gehabt. Mit dreimaligen Verbeugungen nahnten sie, in schwarzer Hoftracht (es war gerade Hoftrauer wegen des Absterbens des Großherzogs von Baden) dem Throne, und der erwählte Präsident der Deputation, Graf Grote aus Hamburg, hielt die Anrede an den Kaiser. »Sie sind für immer mit dem Reiche vereinigt,« antwortete dieser; »kein politischer Vertrag wird je wieder Sie davon trennen \*). Sie werden alle Pflichten der Franzosen erfüllen und Sie werden alle Vorrechte genießen, die an diesen Namen geknüpft sind. Ich genehmige Ihre Gesinnungen.«

Mit den nämlichen Verbeugungen, wie sie gekommen waren, verließen sie rückwärts schreitend, das Gesicht nach dem Throne gewendet, den Saal und wurden dann auch der Kaiserin in ihrem Cabinet vorgestellt. Diese trat zwanglos aus der Mitte der sie umgebenden Damen hervor, und unterhielt sich einige Minuten freundlich mit ihnen über den Zustand der neuen Departements.

Wenige Tage darauf, am 2. Aug., wurde die Deputation durch den Marschall des Palais, den Herzog von Friaul (Duroc) im Tuilleriespallast an glänzender Mittagstafel feierlich bewirthet. Dem Marschall zur Rechten saß der neuangekommene spanische Ambassadeur, zur Linken der Herzog von Abrantes, ihm gegenüber der Präsident der Deputation, Graf Grote.

So lange die Deputirten noch nicht vorgestellt waren, hatten sie, wo der Hof war, nicht erscheinen dürfen, indeß hatten sie schon seit ihrer Ankunft in Paris bei den höchsten Behörden sich des gefälligsten Empfangs zu erfreuen. Wiederholt waren sie beim Erzkanzler und mehreren Ministern zu Mittagsmahlen gezogen, und hatten auch die Salons derselben besucht. Seit der Vorstellung fanden sie nun auch im Hoftheater zu St. Cloud sich ein, und wohnten am Sonntage und einem Wochentage der Messe daselbst bei, bei welcher Gelegenheit dann auch

\*) Runde kurzgefaßte Oldenburgische Chronik. S. 137.

\*\*) Von Halem beschrieb diese Reise in den »Erinnerungs-Blättern von einer Reise nach Paris im Sommer 1811.« Hamburg 1813.

\*) Wie wenig ahnete damals der große Mann, was kaum 3 Jahre später schon geschehen war.

der Kaiser mit den im Saale vor der Kapelle Versammelten sich kurz zu unterhalten pflegte.

Indessen säumten sie nicht, sobald sie es durften, Paris zu verlassen und nach Oldenburg zurückzukehren, wo mit dem 20. Aug. die französische Organisation eintreten sollte.

Bei seiner Ankunft daselbst erfuhr nun v. Römer, daß er zum Advocaten und Hülfsrichter (juge suppléant) beim Tribunal erster Instanz in Oldenburg ernannt war, welches am 27. Aug. feierlich installiert wurde. Seine Praxis konnte bei den so ganz veränderten Umständen und der Lage, worin das Land überhaupt sich befand, nicht ganz wieder das werden, was sie früher gewesen war, indeß konnte er doch im Verhältniß mit Anderen sehr zufrieden sein, und sie hatte schon wieder sehr zugenommen, als mit dem Jahre 1813 eine abermalige Störung derselben eintrat.

Die nach der Niederlage der Franzosen in Rußland erforderlichen Anstrengungen des Landes, die starken Aushebungen, die erzwungenen Lieferungen, die, wie die Stellung von Reitern und Pferden zum Theil als freiwillig erscheinen mußten, erregten mit Recht bei den französischen Nachhabern die Furcht vor Unruhen und Insurrectionen, wie sie in einigen Gegenden der deutschen, mit Frankreich vereinigten Ländern und des Königreichs Westphalen auch schon ausgebrochen waren. Diesen vorzubeugen, fand man es zweckmäßig, Geißeln auszuheben, und so wurden auch aus dem Arrondissement Oldenburg Mehrere der Angesehenern und Wohlhabenderen als Geißeln nach Bremen beordert. Unter diesen befand sich auch v. Römer, indeß gelang es ihm, durch Vorstellungen den Präfecten, Grafen d'Arberg zu bewegen, daß er ihm es gestattete, nach Hamburg zu gehen, wo er so gut wie in Bremen unter Aufsicht der Behörden sein würde, und Gelegenheit hätte, bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe (Cour Impériale) sich nützlich zu beschäftigen.

Er wurde bei dieser Gelegenheit daselbst als Advocat recipirt und plaidirte mehrere Sachen, konnte aber, als der Graf d'Arberg die übrigen Geißeln im Anfange des März wieder zu Hause gehen ließ, Hamburg nicht so schnell verlassen, daß er nicht noch dort sich befunden hätte, als die

Russen unter von Lettenbork am 18. März in Hamburg einzogen, und obgleich auf Lettenborns Befehl am 19. März der kaiserliche Gerichtshof aufgelöst wurde, seine Geschäfte also als beendet anzusehen waren, mußte er doch bleiben, weil keine Pässe nach einer noch von den Franzosen besetzten Stadt ertheilt wurden; auch konnte er später keine Lust haben, nach einem Lande zurückzukehren, wo das Schreckenssystem herrschte statt des aufgehobenen Gesetzes. Er kam nicht eher nach Oldenburg zurück als nach der am 30. Mai erfolgten Wiederbesetzung Hamburgs durch die Franzosen.

In Oldenburg trat er nun wieder in seine Stelle als Hülfsrichter beim Tribunal und als Advocat ein, und übernahm die Praxis wieder, die sein ältester Sohn, der damalige Avoué von Römer, jetzt Geheimer Hofrath und Landvogt des Kreises Neuenburg, ihm bewahrt und im Gange erhalten hatte, wie das schon zwei Jahre früher während seiner Deputationsreise nach Paris der Fall gewesen war.

Bei der am 14. October 1814 erfolgten Reorganisation des Landes trat er in seine frühere Stelle als Advocat bei den Obergerichten, jetzt auch bei dem Oberappellationsgerichte wieder ein, und sein alter Ruf wie seine neuerwachte Thätigkeit verschafften ihm bald wieder eine bedeutende Praxis, bis ihn im Frühlinge 1832 ein Schlaganfall traf, der seine Geisteskräfte dermaßen lähmte, daß er seine Advocatur niederlegen mußte. Er hat sie nicht wieder aufnehmen können, und am 26. September starb er an den Folgen eines wiederholten Anfalls vom Nervenschlage.

Was v. Römer als Geschäftsmann war, ist schon oben gesagt worden; er blieb es bis zu jenem unglücklichen Schlaganfalle, so weit solches mit seinem zunehmenden Alter bestehen konnte. Auch im geselligen Umgange war er seinen Freunden durch seine geistreiche Unterhaltung lieb und werth, bis in den letzten zehn Jahren seines Lebens der Zustand seiner Geisteskräfte ihn fast isolirte und seine Beschäftigung auf leichte, unterhaltende Lectüre beschränkte.

(Fortsetzung folgt.)

## Bemerkungen über das Auctionswesen

(veranlaßt durch den Aufsatz in N<sup>o</sup> 67 der »Neuen Blätter für Stadt und Land«).

Es will mir nicht recht klar werden, von welchen Zeiten der Herr Auctionsverwalter Will eigentlich spricht, die dem Auctionator-Institute Gefahr des Untergangs drohen. Anscheinend will er aber die Zeiten damit bezeichnen, in welchen die Concurse an der Tagesordnung waren. Wäre dem so, so dürfte der Herr Auctionsverwalter Will sehr im Irrthum sein, indem sich umgekehrt gerade die sieben magern Jahre, um mit dem Ausspruch der Bibel zu reden, für das Auctionsverwalter-Institut in die fettesten Jahre verwandelten.

Was aber diesem Zwangsinstitute ersprießlich ist, warum sollte das nicht auch dem Auctionatorinstitute frommen? Freilich trifft das bei diesem nicht in so hohem Maße zu, als bei jenem; aber darum rechtfertigt es doch die gegenseitige Ansicht nicht.

Es kann auch durchaus nicht erforderlich erachtet werden, daß man des Krösus Schätze habe, um als Auctionsverwalter oder als Auctionator zu existiren. Ich möchte sogar behaupten, daß so wenig der eine als der andere irgend Vermögen von Erheblichkeit zu besitzen brauche, um sowohl dem einen als dem andern Amte sehr wohl vorstehen zu können.

Zu Vorschüssen, wie der Herr Auctionsverwalter Will sie aus eigenen Mitteln schon in einem Quartal an die 24000  $\mathcal{F}$  gemacht zu haben behauptet, ist nämlich so wenig der eine als der andere verpflichtet, und zur Beitreibung etwaiger Rückstände sind die gesetzten Fristen bei der prompten Rechtshülfe, die beiden Instituten angedeihen soll, geräumig genug, um gegen den Zahlungstermin Alles vollständig abliefern zu können.

Der außerordentliche Verdienst der Auctionsverwalter in jenen Zeiten, der ihnen natürlich zu gönnen ist, ist allgemein so bekannt, daß es überflüssig ist, darüber irgend Etwas zu sagen. Vorzüglich aber war der Verdienst des Auctionsverwalters im Kreise Delmenhorst so bedeu-

tend, daß man gewiß keine Uebertreibung begeht, wenn man annimmt, daß davon ganz anständig 3 bis 4 Auctionatoren hätten subsistiren können.

Die Einnahme des hiesigen Auctionsverwalters vergrößerte sich insbesondere auch noch durch manchen Nebenverdienst, wohin der neulich schon in N<sup>o</sup> 34 dieser Blätter erzählte Fall gehört, wornach er wegen besonderer Bemühungen wegen des Verkaufs und dafür, daß er das Kaufgeld für ein unbedeutendes Concursgut herschoß u. 50  $\mathcal{F}$  sich gut rechnete, selbstredend, wie auch dort schon angedeutet ist, außer den gesetzlich bestimmten Gebühren und außer den Zinsen zu 5 Procent für den Vorschuß.

Ein anderer Fall ist folgender: Eines gewissen Stolle Grundstücke wurden 1799 für 1100  $\mathcal{F}$  öffentlich verkauft. Der Käufer gerieth im Jahre 1820 in Concurse, und es wurden in diesem die Grundstücke zu 679  $\mathcal{F}$  36  $\mathcal{K}$  tarirt. Im ersten Verkaufstermin, der am 8. Aug. 1820 Statt fand, wurden nun für das Concursgut 600  $\mathcal{F}$  geboten, wobei zur Bedingung gemacht worden war, daß der Bieter 6 Wochen an sein Gebot gebunden sein sollte. Wegen nachgesuchten Cammerconsenses zu beabsichtigter Zerstückelung verzögerte sich der 2te Aufsatz dergestalt, daß der erste Bieter, wie ich glaube, verstarb, wenigstens nicht mehr an sein Gebot gebunden war; der 2te Aufsatz erfolgte nämlich erst am 5. Mai 1821. In dem vom Amte abgehaltenen Protocolle über diesen 2ten Aufsatz heißt es:

»Für sämtliche Grundstücke wurden zuletzt und am höchsten geboten vom Auctionsverwalter Grauel in Delmenhorst 100  $\mathcal{F}$ , wofür sich derselbe den Zuschlag ertheilte.«

Der Leser wird staunen und sagen: wie war das möglich?! Darauf kann ich ihm aber antworten, daß Alles ganz natürlich zugeht.

Der Erstingrossirte hatte nämlich nur etwa 150  $\mathcal{F}$  zu fordern, hielt sich also gewiß so sicher, daß er sich nicht einmal die Mühe nahm, zum Verkaufstermin behuf Aufbietens zu gehen. Der zweite Ingrossirte hatte 800  $\mathcal{F}$  zu gute und besaß in der Person des Herrn Auctionsverwalters Grauel einen Bevollmächtigten seiner Capitalien, durfte daher wohl mit Fug und Recht annehmen, sein Bevollmächtigter werde schon bemüht sein, den möglichst höchsten Preis

herauszubringen, er mithin nicht nöthig haben, sich darum zu bekümmern.

Dann erwartete man auch wohl von keiner Seite den Zuschlag, indem der erste Verkaufstermin dem Gedächtnisse gewiß schon entfallen war, und zum andern, wie es doch sonst zu geschehen pflegt, auch nicht in den Publicationen bestimmt worden war, daß die Zuschlagserteilung im zweiten Verkaufsaufsaße erfolgen sollte.

Diese und andere Umstände konnten einen Kaufliebhaber veranlassen, vorläufig zu Hause zu bleiben; — des Umstandes, daß nicht leicht Jemand wagt, auf den Gegenstand zu bieten, den der Auktionsverwalter sich ausersehen hat, nicht einmal zu gedenken.

Jenes für 100  $\text{R}$  erstandene Concursgut verkaufte nun demnächst der Auktionsverwalter für 800  $\text{R}$  wieder, also mit einem Nutzen von 700  $\text{R}$ .

Welcher Staatsdiener hat sich wohl eines solchen Verdienstes zu rühmen? und kann man die Zeiten, worin dergleichen Verdienste vorfallen, in Beziehung auf den Verganter als unheil-drohende bezeichnen?

Delmenhorst, 1843, Oct. 20.

Wieting, Rechnungsfeller.

### Die Oldenburgische Delinquenten-Casse.

Wird von den vier alten Kreisen des Herzogthums eine Abgabe erhoben, welche Beschwerden veranlassen kann, und häufig schon veranlaßte, so sind es die Beiträge zur Delinquenten-Casse; denn muß es nicht auffallen, daß einzelne Theile des Landes die Kosten für sämtliche Delinquenten des ganzen Staates aufbringen müssen? \*) Mit vollem Rechte gewiß haben deshalb die alten Kreise, wenn gleich nicht durch

den Beitrag zu diesen Kosten, doch durch den Repartitionsfuß, sich beschwert erachtet, und wiederholt eine Repartition über das ganze Land gewünscht, auch, wenn Einsender nicht irrt, höheren Orts gebeten, daß diese Kosten über den ganzen Staat vertheilt, und entweder von dem Grundbesitz, oder, was wohl richtiger, von dem Vermögen gefordert werden möchten. Die jetzigen Contribuenten sahen deshalb in dem Aufsätze »Delinquenten-Casse« in N<sup>o</sup> 80 der »Neuen Blätter für Stadt und Land« nur ihre Ansichten von der Sache und ihre Wünsche nochmals ausgesprochen, und glaubten im Entferntesten nicht, daß überhaupt, namentlich nicht wie in N<sup>o</sup> 43 u. 44 dieser Blätter, ein Widersacher auftreten werde. Hat Herr R. seinen Auffaß »Ueber die Oldenburgische Delinquenten-Casse« des Spases wegen, der paßte sich hier doch wohl nicht, oder im Ernste niedergeschrieben? Sollen wir das Letztere annehmen, wie mochte er mit solchen Gründen und Behauptungen hervortreten? Ist er vielleicht der Meinung, daß die jetzigen Contribuenten vor den ehemals Münsterschen Aemtern, wie vor Wildeshausen, bevorzugt sind, so lasse er von den Herren Amtseinnehmern, namentlich des Stad- und Butjadingerlandes, sich die Hebungsregister zeigen, und er wird, wenn er einen Blick hinein thun will, finden, daß er sich irrt. Es ist ihm gewiß durchaus unbekannt, welche enorme Summen jährlich allein das circa 5  $\text{QM}$ . große Stad- und Butjadingerland, von welchem ein sehr bedeutender Theil ohnehin noch adlichfrei ist, auf die Unterhaltung der Wasserbauten, um nur Eins hervorzuheben, verwenden muß, daß nach einer am 30. April 1805 zu den Steindeichs-acten producirten Tabelle, dieser kleine Bezirk, nach einem vierzigjährigen Durchschnitt, jährlich circa 80,000  $\text{R}$  zur Unterhaltung der Deiche und Schlingen zu bezahlen hatte. Daß diese Wasserbauten jetzt wohl nicht weniger Geldaufwand erfordern, daß dieser kleine Bezirk nicht weniger bedeutende Abgaben sonst noch aufzubringen hat, bedarf keiner weiteren Ausführung, und gerade die Ländereien, dem Werthe nach die schlechteren, welche diese bedeutenden Abgaben erschwingen müssen, haben verhältnißmäßig den größten Theil zu den Delinquentenkosten zu liefern.

\*) Es wäre zu wünschen, daß die Verhältnisse der Delinquenten-Casse durch einen derselben Kundigen öffentlich mitgetheilt und dadurch solche Irrthümer wie der obige widerlegt würden. — Anm. d. Herausg.

Durchaus unbekannt wird es Herrn N. sein, daß zur Zeit der niedrigen Vieh- und Getraidepreise viele Hoffstellen dieser Gegend nicht so viel Pacht lieferten, als die Abgaben betragen. Herr N. erröthet nicht einmal, wenn auch verflucht, zu behaupten, die alten Kreise lieferten die Delinquenten!!! Diese sind also die Wiege der Verbrecher! In Betreff der Delinquenten-Casse soll es beim Alten bleiben, und warum soll es beim Alten bleiben? darum, weil in den ehemals Münsterschen Aemtern der Abgaben, d. h. der Abgaben mit ungewöhnlichen, oder doch für neue Abgaben nicht mehr üblichen Namen, so viele sein sollen. Sind das Gründe? Wollen die Abgaben, von welchen Herr N. spricht, hier zum Vergleiche, d. h. ziehen die alten Kreise Nutzen davon? Sucht Herr N. noch Abgaben mit jetzt nicht mehr gebräuchlichen Namen, so findet er davon in dem alten Theile des Herzogthums weit mehr Sorten als sechs.

Mag Herr N. zeitgemäße Verbesserungen, so wie die französischen Kneiszangen, fürchten, und es beim Alten gelassen wissen wollen, — die fünfzigjährigen Kneiszangen sind bereits scharf, und lange schon stumpf, wie der Zahn der Zeit —, wir freuen uns, nicht ihn am Staatsruder zu wissen, und sind überzeugt, daß unsere gerechten Wünsche erfüllt werden, vielleicht gar die Erfüllung schon nahe ist. Wolle Herr N. mit leeren Witzeleien und Anzüglichkeiten uns in Zukunft verschonen, sich nicht selbst widersprechen, und den bisherigen Repartitionsfuß zu der Delinquenten-Casse gehörig vertheidigen, wenn von einer Vertheidigung in diesem Falle überhaupt die Rede sein kann.

H.

P.

### Ein Wort über die Gesindeordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Dem Vernehmen nach steht unserer Gesindeordnung eine Revision bevor, und dürfte demnach eine öffentliche Besprechung über diesen Gegenstand nicht unzumuthbar erscheinen.

Man möge fragen, in welcher Gegend unsers Landes man will, allseitig hört man Klagen führen über den großen Mangel an guten Diensthöten. Solche Klagen sind leider nur zu sehr gegründet, und wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß den Herrschaften ein großer Theil beizumessen ist, so geht doch die Hauptursache daraus hervor, daß durch die Gesindeordnung die Rechte der Herrschaften, im Vergleiche zu denen des Gesindes, zu sehr geschmälert worden. Denn wenn auch das Gesetz Herren und Dienern gleichen Schutz gewähren muß, so dürfte es doch nothwendig sein, daß in Dienstverhältnissen die Herrschaften mehr bevorzugt würden. — Das Gesinde ist immer sicher, gute Herrschaften zu bekommen, indem es sich freiwillig auswählen kann, dahingegen die Herrschaften nie vor schlechten Diensthöten gesichert sind. Denn was das Einsehen der in den Dienstbüchern eingetragenen Zeugnisse anbelangt, so kann man darauf gar nicht bauen, indem diese mangelhaft, nicht selten ganz falsch ausgestellt werden, und vielen Diensthöten, wenn nicht die Dienstbücher, doch die Zeugnisse darin ganz fehlen. Ueberdies ist in manchen Gegenden Mangel an Diensthöten, so daß keine große Wahl übrig bleibt, man mithin nur eilen muß, die nöthigen Diensthöten zu miethen, und oft gar nicht daran denkt, die Dienstbücher sich zeigen zu lassen.

Die Diensthöten müßten bei strenger Strafe verpflichtet sein, von ihren sämtlichen Herrschaften Zeugnisse zu haben, und möchte es nothwendig sein, daß von Zeit zu Zeit die Dienstbücher, etwa durch die beikommenden Baerwögte, nachgesehen würden.

Um nun auf die einzelnen Bestimmungen der Gesindeordnung zu kommen, scheint dem Einsender dieses zuvörderst der §. 79 sub litrs. e—n incl., ferner sub litrs. q und r der Abänderung dahin zu bedürfen, daß es in allen diesen Fällen, wie unter m und n dieses §. der Herrschaft freistehe, statt die Diensthöten zu entlassen, auf Bestrafung derselben mit Gefängniß anzutragen. Auch müßte der sub k gedachte Fall dahin abgeändert werden, daß das Gesinde schon zur Bestrafung gezogen werden könne, wenn es nur einmal heimlich über Nacht aus dem Hause läuft, da es leicht möglich, daß nur



ein solcher zu beweisen ist, wenn gleich mehrere vorgekommen. Es ist um so mehr nöthig, daß in den eben genannten Fällen das Gesinde polizeilich bestraft werden könne, da viele Dienstboten durch die Ausübung dieser Vergehens aus dem Dienste zu kommen suchen, was die Herrschaften (vornämlich Pächter) in geschäftigen Zeiten nicht gestatten können. Auch möchte der §. 88 der Gefindeordnung dahin zu bestimmen sein, daß ein Dienstbote, wenn er ohne rechtliche Ursache aus dem Dienste läuft, vorläufig sofort durch oberliche Hilfe in denselben zurückzubringen sei, nicht aber, wie von den meisten Aemtern zu geschehen pflegt, ihm erst der Beweis dieser rechtlichen Ursache nachgelassen werde, da durch solche Beweisführung oft so lange Zeit verstreicht, daß die Herrschaft in große Verlegenheit nicht nur, sondern auch in solchen Schäden kommen kann, den zu ersetzen der Dienstbote nicht im Stande ist.

Ein großes Uebel ist auch, daß so häufig Bälle für die Dienstboten gehalten werden. Fast in jedem Dorfe kommen jährlich 4—5 s. g. Dienstenbälle vor. Die Vergnügungssucht hat unter diesen Leuten so sehr Ueberhand genommen, daß, mit wenigen Ausnahmen, es ihnen äußerst schwer fällt, auch nur von einer dieser Parthien sich auszuschließen. Wie diese Bälle bei den Knechten das Branntweintrinken, so befördern sie bei den Mägden die Puffsucht.

Es wäre zu wünschen, daß es oberlich verordnet würde, daß in jedem Dorfe jährlich nur eine Tanzparthie für die Diensten statt haben dürfe. Das Gesinde nimmt stets an Bällen mehrerer Dörfer Theil, besucht überdies noch die in der Umgegend so häufig vorkommenden Märkte, hat mithin der Lustbarkeiten genug.

## Die Todeserklärung der zur See Verunglückten.

Bekanntlich findet alljährlich eine mehr oder weniger bedeutende Anzahl unserer Seefahrer in den Wellen ihr Grab, ohne daß über den Zeit-

punct ihres Todes, so wie überhaupt über diesen selbst irgend Bestimmtheit zu erlangen ist. Da unsere Particular-Gesetzgebung keine Vorschriften darüber enthält, wie es mit dem Vermögen solcher Verschollenen gehalten werden soll, so müßte eigentlich bei einem jeden derartigen Falle eine Curatel angeordnet werden, die dann nach gemeinem Rechte bis zum 70. Lebensjahre des Verschollenen beizubehalten wäre. Dies geschieht auch mitunter, öfterer aber noch unterbleibt die Curatel, und ich weiß sogar Fälle, wo die zum Vermögen der Verschollenen gehörigen Grundstücke ohne weitere Prozedur kurze Zeit, nachdem man im Publicum angenommen, daß der Verschollene nicht wieder komme auf die Intestat-Erben umgeschrieben wurde.

Wenn das zuerst gedachte Verfahren, wie nicht zu verkennen ist, nicht bloß mit unendlich vielen Unannehmlichkeiten und Nachtheilen für die Familie des Verschollenen verknüpft ist\*), sondern auch dadurch, daß eine Menge von Curatelen ins Leben gerufen, daß eine bedeutende Vermögens-Masse dem lebendigen Verkehre entzogen wird, für die betreffenden Districte unseres Landes eine kaum zu ertragende Last werden kann, so ist auf der andern Seite das letztere Verfahren doch etwas zu willkürlich, da es aller gesetzlichen Basis ermangelt. Deshalb wäre eine Verordnung über die Todeserklärung der zur See Verunglückten, welche das Interesse dieser wie desjenigen der Erben auf gleiche Weise berücksichtige — etwa wie die Verordnung vom 31. März 1822 hinsichtlich der in den Kriegsjahren 18<sup>03/15</sup> Verschollenen — sehr

\*) Dies möge folgendes Beispiel (deren es natürlich mehrere ähnliche giebt) beweisen: Ein Schiffer (Eigenthümer von mehreren Grundstücken) hatte zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter, letztere hatte wieder mehrere Kinder. Im Jahre 1823 blieb der Sohn, welcher unverheirathet war, im Jahre 1830 der Vater zugleich mit seinen beiden einzigen männlichen Enkeln (von 20 und von 18 Jahren), ohne daß von Allen je bestimmte Nachricht eingelaufen ist. Wie lange hätten die überlebende Tochter und deren Kinder warten müssen, bis sie die Dispositions-Befugniß über ihr Vermögen erhielten, wie manche Kosten hätten wegen der Curatelen verwendet werden müssen, wenn nicht zufällig die betreffenden Behörden den Tod der Verschollenen als gewiß angenommen hätten?



